

VORSTAND

An alle Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Köln, 19.05.2022

»

Elektronische Patientenakte – Aussetzung von Sanktionsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

»

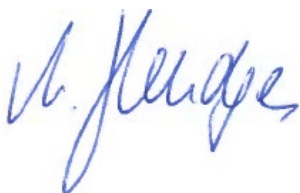
in der letzten Zeit erreichten uns einige Anfragen aus Ihren Häusern bezüglich des Umgangs mit Honorarkürzungen bei Zahnarztpraxen, die ihrer KZV gegenüber nicht alle notwendigen Komponenten zum Vorhalten der Anwendung elektronische Patientenakte (ePA) im Wirkbetrieb nachweisen konnten. Gerne gehen wir auf den dargestellten Sachverhalt ein und möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass wir gesetzliche Sanktionen gegenüber Zahnarztpraxen, die die ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen ausgeschöpft haben, um die technischen Voraussetzungen für das betriebsbereite Vorhalten der Anwendung ePA im Praxisbetrieb sicherzustellen, dem Grunde nach nicht nur als wenig zielführend, sondern als offensichtlich kontraproduktiv bewerten, sofern die Nicht-Verfügbarkeit einer oder mehrerer Komponenten nicht durch ein Fehlverhalten oder ein Versäumnis der betroffenen Zahnarztpraxis verursacht wurde – auch wenn die gesetzliche Grundlage hier wenig Interpretationsspielraum bietet.

Soweit in diesen Fällen die KZV das Absehen von Sanktionen als Vorgehen forcieren sollte, bietet es sich dennoch an, die Gründe der Zahnarztpraxis im Einzelfall sorgsam zu dokumentieren, um für etwaige Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen vorbereitet zu sein.

Gemäß unserer Datenlage haben 29 PVS (Marktanteil: 97,5%) die Eignungsfeststellung für die ePA erhalten. 16 PVS – von denen es sich überwiegend um Individualsysteme handelt – haben die ePA-Funktionalität ihres Systems gegenüber der KZBV bisher nicht nachgewiesen. Dies haben wir zum Anlass genommen, um diese 16 Anbieter zu kontaktieren, um in Erfahrung zu bringen, ob die ePA-Funktionalität den Anwendern zwischenzeitlich nachgeliefert wurde bzw. ob und wann das dringend benötigte ePA-Update zur Verfügung gestellt wird. Inwieweit es sich hier um ein flächendeckendes Problem oder um Einzelfälle handelt, lässt sich von dieser Stelle nicht abschließend beurteilen, da die Rückmeldungen dazu noch ausstehen. Solange halten wir an unserer Aussage fest, dass für die weit überwiegende Anzahl der Zahnarztpraxen davon ausgegangen werden muss, dass diesen die erforderlichen Komponenten und Dienste bis Ende des 3. Quartals 2021 zur Verfügung standen.

Um Ihnen und Ihren Mitgliedern einen Überblick zu verschaffen, bei welchen Softwarehäusern die ePA-Funktionalität zum jetzigen Zeitpunkt bestellbar ist, fügen wir diesem Schreiben eine tabellarische Übersicht bei.

Mit freundlichen Grüßen



ZA Martin Hendges